

**Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Beseitigung von Abwasser
und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 176) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückstandhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers aus dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelbecken.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet hinter dem ersten Kontroll- bzw. Prüfschacht (Revisionsschacht) auf dem zu entwässernden Grundstück. Fehlt ein solcher Revisionsschacht oder ist der Abstand des Revisionsschachtes zum öffentlichen Grundstück größer als 3 m, endet sie an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, sofern mit dem Grundstückseigentümer keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Beim Niederschlagswasser endet die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zu den öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpschächte und Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder derer sich die Gemeinde bedient, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;

- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Zu den Revisionsschächten gehören Kontroll- und Prüfschächte, Einstiegschächte und Inspektionsöffnungen. Davon sind auch entsprechende Schächte und Kästen an Altanlagen erfasst.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor textlich anzuzeigen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde auf Antrag räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).

- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung oder die Benutzung des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Hilter zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.

- (6) Die Gemeinde kann gegenüber dem Grundstückseigentümer im Einzelfall die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich einer Vorlage der Untersuchungsergebnisse anordnen. Andernfalls kann sie anordnen, dass der Grundstückseigentümer stattdessen eine Überprüfung durch die Gemeinde zu dulden hat. Im Einzelfall kann eine Selbstüberwachung angeordnet werden.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Stellung des Antrags auf Baugenehmigung einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach Stellung des Antrags auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,

- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumstand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längenschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von Grund-, Drän- sowie Kühlwasser ist nicht gestattet.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einstiegschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, soweit ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen nach dieser Satzung festgestellt wird oder der Grundstückseigentümer Anlass zu der Überwachungsmaßnahme gegeben hat. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den festgesetzten Anforderungen dieser Satzung und/oder den angeordneten besonderen Einleitungsbedingungen insbesondere nach § 9 entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Gemeinde kann die Erstellung geeigneter Vorbehandlungsanlagen und/oder das Ergreifen geeigneter Rückhaltungsmaßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers auch nachträglich fordern.
- (6) Soweit nicht in Bezug auf das Niederschlagswasser eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 dieser Satzung erteilt wurde, kann die Gemeinde eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlage(n) dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden oder
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414), entspricht.

- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Form des 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.

- (3) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 8 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen.
Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Bei der Einleitung sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten.
Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87).

- (6) Begrenzungen der Fracht und/ oder niedrige als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der Frachtbegrenzungen und/oder der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die Frachtbegrenzungen und/oder die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse).
Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachts bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen.
Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlusskanäle für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Revisionsschachtes herstellen. Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlusskanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung bis an die Grundstücksgrenze herstellen.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie nicht strenger sind als die technischen Regeln, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Derzeit in Betracht kommende technische Regeln sind DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" -.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung auch nachträglich zu bestimmen.

- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene liegt 25 cm über der Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Schmutzwasserhaltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Im Einzelfall kann eine abweichende Rückstauenebene bestimmt werden. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Dazu darf der Höhenunterschied zwischen der Grube und der vorgesehenen Aufstellfläche für das Entsorgungsfahrzeug 4 m nicht überschreiten. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

d) Eine Kopie des Wartungsvertrages (gilt nur für Kleinkläranlagen, wenn nach wasserbehördlicher Erlaubnis vorgegeben).

e) Sofern der Betreiber einer Kleinkläranlage einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) betreibt und den anfallenden Klärschlamm aus dem landwirtschaftlichen Betrieb auf oder in selbstbewirtschafteten Boden auf- oder einbringen will, hat er zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- eine Darstellung zum Nachweis der Eigenschaft als landwirtschaftlicher Betrieb
- und einen Nachweis darüber, dass die selbstbewirtschafteten Ackerflächen mindestens 1 ha umfassen.

Diese Nachweise sind alle 5 Jahre vom landwirtschaftlichen Betrieb erneut einzureichen.

- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.

- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- Sofern der Betreiber einer Kleinkläranlage ein landwirtschaftlicher Betrieb ist und die notwendigen Nachweise nach § 14 Abs. 2 vorgelegt wurden, ist er berechtigt, die Schlammabfuhr entsprechend der Vorgaben der Klärschlammverordnung auf seinen Flächen selbst durchzuführen.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Messungen/Untersuchungen und Abfuhr haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch entsprechend der Regelung im Wartungsvertrag oder – bei Nichtbestehen eines Wartungsvertrag – mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorkläranlage der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorkläranlage hat alle 2 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorkläranlage zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

IV. Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem textlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem textlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 AbwAG in der Form vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (7) Für die Haftung bei Rückstauschäden wird im Übrigen auf § 13 Abs. 1 der Satzung verwiesen.
- (8) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 316), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit den §§ 64, 65, 67 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.11.2022 (Nds. GVBl. 589) – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
 - b) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlage(n) ableitet,
 - c) der erteilten Entwässerungsgenehmigung nach § 6 die Anlage ausführt,
 - d) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt oder die Anlage ohne Entwässerungsgenehmigung ändert,
 - e) §§ 8, 9 und 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,

- f) § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - g) § 11 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - h) § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - i) § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 - j) § 15 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch einen nicht von der Gemeinde beauftragten Dritten vornehmen lässt,
 - k) § 17 ohne Zustimmung der Gemeinde die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - l) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Starkverschmutzerzuschläge

Wird in die Abwasseranlage(n) stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu den nach § 24 Abs. 1 zu zahlenden Benutzungsgebühren ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Näheres regeln die Gebührensatzungen.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Sämtliche außerrechtlichen Regelungen, insbesondere DIN-Vorschriften, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zu diesen Regelungen gehören:

- DIN EN 752: 2008-04
- DIN EN 12056: 2001-01 von April 2008
- DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008
- DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA 139 (Ausgabe 2009)
- DIN 1986-30 von Februar 2012
- DIN 1986/100 von Mai 2008
- DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010
- DIN 1999-100

§ 28 Gender-Hinweis

Zur Erhöhung der Lesbarkeit ist in der Satzung das generische Maskulinum gewählt worden. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.1993 außer Kraft.

Gemeinde Hilter
a.T.W. (Siegel)

Marc Schewski
(Bürgermeister)

ENTWURF

Anhang 1

a) Allgemeine Parameter:

- Temperatur: bis 35 °C
- pH-Wert: 6,5 - 10,0
- absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit: 1,0 ml/l

b) Grenzwerte für besondere Parameter:

Soweit die zu § 57 Abs. 1 WHG aufgrund der Ermächtigung in § 57 Abs. 2 WHG iVm § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG erlassenen Abwasserverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung für einzelne Indirekteinleiter Anforderungen nach dem Stand der Technik enthält oder in einer Indirekteinleitergenehmigung Grenzwerte festgesetzt sind, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte, soweit diese Werte strenger sind.

1.1	verseifbare Öle und Fette:	300 mg/l
1.2	Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 1999: Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten):	100 mg/l
1.2.1	nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe:	Ableitung nur nach spezieller Festlegung
1.2.2	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW): 0,5 mg/l je Einzelsubstanz:	0,2 mg/l
1.2.2.1	organische halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	10 g/l als TOC
1.3	halogenfreie Phenole (berechnet als C ₆ H ₅ OH):	100 mg/l
1.4	anorganische Stoffe	
1.4.1	Chlor, freies	0,5 mg/l
1.4.1.1	Chlor, gesamt	1,0 mg/l
1.4.2	Anionen:	
	Sulfat (SO ₄)	
	Abwasseranlage ohne HS-Zement:	600 mg/l
	Abwasseranlage in HS-Zement-Ausführung:	3.000 mg/l
	Phosphat (als PO ₄ -P) :	15 mg/l
	Fluorid (F) :	50 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar (CN) :	1 mg/l

	Cyanid, gesamt	(CN)	:	5,0 mg/l
	Stickstoff aus Nitrit	(als NO ₂ -N)	:	10 mg/l
	Sulfid	(S)	:	2 mg/l *
1.4.3	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (als NH ₄ -N)			
	≤ 5.000 EGW		:	100 mg/l
	> 5.000 EGW		:	200 mg/l
1.4.4	Kationen:			
	Arsen	(As)	:	0,5 mg/l
	Blei	(Pb)	:	1 mg/l
	Chrom, gesamt	(Cr)	:	1 mg/l
	Chrom VI	(Cr-VI)	:	0,2 mg/l
	Kupfer	(Cu)	:	1 mg/l
	Nickel	(Ni)	:	1 mg/l
	Selen	(Se)	:	1,0 mg/l
	Zink	(Zn)	:	5 mg/l
	Silber	(Ag)	:	2,0 mg/l
	Zinn	(Sn)	:	5 mg/l
	Cadmium	(Cd)	:	0,5 mg/l **
	Quecksilber	(Hg)	:	0,1 mg/l **
2.	spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe :			
	z.B. Natrumsulfit, Eisen(II)-Sulfat, Thiosulfat:			100 mg/l
3.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) :			120 kg/d
				5,75 kg/h
	(für am 01.01.2024 bestehende Einleitungen gilt dieser Wert erst ab dem 01.01.2025).			
4.	Farbstoffe:			
	Nur in so geringer Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs aus der Abwasserreinigungsanlage sichtbar nicht gefärbt ist.			
5.	Gase:			
	Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.			
6.	Geruch:			
	Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender und/oder gesundheitsgefährdender Geruch in der Kanalisation auftreten.			

* Mit Ausnahme der Einleitung aus dezentralen Abwasseranlagen.

** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich.

Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

ENTWURF